

Tagesordnung ist die Wahl eines Archivars der Volksversammlung, und ich ersuche Sie, einen Namen zu diesem Behufe zu verzeichnen.

Es gehen 42 Stimmzettel ein, deren Ergebnis ist, daß auf den Schriftsteller Cramer in Leipzig 18 Stimmen, auf den zeitherigen Archivar Segniß 13 Stimmen und auf den Abg. D. Herz 10 Stimmen gefallen sind. Ein Stimmzettel mit dem Namen: Richter aus Zwickau bezeichnet, mußte als ungültig zurückgelegt werden. Da sonach keiner der Vorgeschlagenen die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde zu einer zweiten Abstimmung geschritten, wobei wiederum 42 Stimmzettel eingingen und der Schriftsteller Cramer mit 22 Stimmen die absolute Majorität erhält. Auf die beiden andern Vorgeschlagenen waren je 10 Stimmen gefallen.

Präsident Joseph: Es ist sonach der Schriftsteller Cramer als von dieser Kammer gewählt zu betrachten. Der zweite Gegenstand unserer Tagesordnung ist die Begründung des Antrags des Abg. Arndt in Bezug auf die Leipzig-Dresdner Eisenbahn, es wünscht jedoch der Abgeordnete die Begründung auf eine spätere Tagesordnung verschoben zu sehen; wir gelangen daher zum dritten Gegenstande unserer Tagesordnung, dem Antrage des Abg. Jahn, welcher dahin ging: „Die Kammer wolle die Regierung auffordern, die gesetzwidrige ausdrückliche Belassung des Titels: Geheimer Referendar und Ministerialrath v. Weber, unverweilt zurückzunehmen.“

Abg. D. Esche: Der Antrag des Abg. Jahn beruht auf dem rühmenswerthen Eifer, die kaum gewonnenen Grundrechte des deutschen Volks auch vor der leisesten Verletzung zu bewahren; inzwischen glaube ich doch, daß er in diesem Falle sich eine unnöthige Sorge gemacht hat. Ich glaube, daß der §. 7 der deutschen Grundrechte, auf den er sich hierbei stützt, nicht gekränkt wird dadurch, daß der Staatsarchivar den Titel eines Ministerialraths behält. Aus der Stellung wie aus der ganzen Fassung des Artikels geht hervor, daß es sich dort nicht um Amtstitel, sondern um Standes- und Ordentitel handelt. Es heißt dort: „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.“ Der Sinn dieses Artikels ist also ganz unzweifelhaft der, aller Unterschied der Stände im deutschen Volke ist abzuschaffen, und alle Titel sind aufzuheben, die einen derartigen Unterschied der Stände bezeichnen und fortführen. Es scheint mir also der hier genannte Artikel auf derartige Titel zu gehen, wie Erlaucht, Durchlaucht, Freiherr, Baron, Graf. Nach diesem Artikel könnte man allerdings sich fragen, ob es noch gestattet sei, sich zu unterscheiden: Freiherr v. N. N. und so fort, keineswegs aber kann ich glauben, daß hierin auch die Amtstitel betroffen sein soll-

ten. Es wird dies schlagend widerlegt durch die Worte: „und dürfen nie wieder eingeführt werden“; das könnte nicht bestimmt sein, wenn von den Amtstiteln die Rede wäre, die auf keine Weise für alle Zeiten abgeschafft werden können. Vielmehr sind die Amtstitel geradezu ausgenommen; es heißt: „insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind“, und es ist keine Erklärung von der Art aufgenommen, daß der Titel genau dem Amte, bei dem er geführt wird, entsprechen muß. Ferner ist es doch ganz offenbar, daß diese Amtstitel auch keinen Einzigen im Volke benachtheiligen, es wird dadurch durchaus keine Bevorzugung geschaffen. Ginge man aber einen Augenblick von der Voraussetzung aus, daß hier von Amtstiteln die Rede wäre, obwohl bei den Verhandlungen der Nationalversammlung durchaus gar nicht davon gesprochen worden ist, sondern diese fortwährend bloß um die Abschaffung der Adels- und Ordentitel sich bewegten, ich sage, ginge man auch von der Voraussetzung aus, daß auch das Amtstitulaturwesen damit hätte getroffen werden sollen, so scheint es mir, würde dann der Antrag des Abg. Jahn zu eng gefaßt sein. In diesem Augenblicke sind im Volke noch Tausende, die einen Titel führen, der auf das Amt, das sie bekleiden, nicht ganz streng paßt. Ich erinnere nur an die Regionen der Hofräthe, der Doctoren ohne Amt und Gehalt, an die ganzen Pensionirten. Gegen alle diese müßte der Antrag zugleich gerichtet sein, und es würde eine gewisse Unbilligkeit sein, wollte man einen einzelnen herausgreifen und diesen allein verfolgen. Würde sich aber die Berathung der Kammer damit beschäftigen, so würde sie sich auf ein Gebiet verlieren, welches der Gesetzgebung eigentlich nicht anheimfällt, welches meiner Ueberzeugung nach nur der Sitte des Volks, der Convenienz zukommt; man würde, wenn man einen ausdrücklichen Beschluß darüber fassen wollte, einer Menge von Leuten eine unschuldige Lebensfreude verkümmern, durch welche keinem ein Unrecht geschieht. Ich würde daher aus diesem Grunde der geehrten Kammer anrathen, den Antrag des Abg. Jahn, als durch Artikel 7 der Grundrechte nicht begründet, auf sich beruhen zu lassen.

Abg. Oberländer: Dem, was Abg. Esche bemerkt hat, habe ich nur noch Weniges hinzuzufügen; ich erachte auch, daß der Antrag des Abg. Jahn völlig unbegründet ist. Ich weiche nur insofern von der Ansicht des Abg. Esche etwas ab, als ich glaube, daß der Titel dem Amte entsprechen muß; denn sonst würde allerdings dem Titelwesen wieder Thor und Thüre geöffnet werden, und die wohlthätige Bestimmung der Grundrechte würde uns nicht viel helfen; man könnte dann zum Beispiel einem beim Straßenbaue angestellten Beamten den Titel eines Forstmeisters geben und dergleichen. Ich befürchte indes nicht, daß die Staatsregierung dergleichen irrationelle Dinge vornehmen wird. Nun sage ich aber, daß der Titel des Herrn Ministerialraths v. Weber seinem Amte vollkommen entspricht. Wenn die Herren unser Budget nachsehen wollen, so werden sie finden, daß das Hauptstaatsarchiv eine unmittelbare Dependenz des Ge-